



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerkommission)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 41 Absatz 2 des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007¹ (GeoIG) i. V. m. Artikel 29 Absatz 1 der Geometerverordnung vom 21. Mai 2008² (GeomV)
und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

1 SR 510.62
2 SR 211.432.261
3 SR 172.010.1
4 SR 172.010

Die Eidgenössische Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerkommission) wurde bereits eingesetzt und erhält vorliegend eine neue Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen.

3. Aufgaben

¹ Die Geometerkommission ist eine Behördenkommission nach Artikel 8a Absatz 3 RVOV und hat folgende Aufgaben:

- a. Sie führt das Staatsexamen für Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer durch.
- b. Sie führt das Register und erteilt oder verweigert das Patent.
- c. Sie übt die Disziplinaraufsicht über die im Register eingetragenen Personen aus.
- d. Sie führt das Verfahren für Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses als patentierte Ingenieur-Geometerin resp. patentierter Ingenieur-Geometer durch.

² Sie erfüllt weitere Aufgaben nach GeomV.

4. Mitgliederzahl

Die Geometerkommission besteht aus höchstens 15 Mitgliedern (inkl. Präsident/in und Vizepräsident/in). Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Kantone, der Gemeinden, des Berufsstandes und der Hochschulen zu achten. Voraussetzung für die Ernennung ist die Eintragung im Geometerregister und die Tätigkeit als Expertin oder Experte für das Staatsexamen für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer. Diese Voraussetzungen gelten nicht für die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen.

5. Organisation

¹ Die Geometerkommission ist dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zugeteilt. Es steht ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle (Sekretariat) in der Eidgenössischen Ver-

messungsdirektion beim Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) zur Verfügung. Die Geschäftsstelle führt die Geschäftskontrolle der Geometerkommission.

² Die Geometerkommission legt ihre Organisation und den Geschäftsablauf in einem Geschäftsreglement fest; dieses bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat VBS.

³ Sie kann Ausschüsse einsetzen und diesen die Zuständigkeit zum Entscheid in bestimmten Aufgabenbereichen übertragen. Ausgenommen bleibt die Löschung aus dem Geometerregister. Die Ausschüsse setzen sich aus dem Kreis der Mitglieder der Geometerkommission zusammen. Zusätzlich kann die Leiterin oder der Leiter der Eidgenössischen Vermessungsdirektion in den Ausschüssen Einsitz nehmen.

⁵ Die Eidgenössische Vermessungsdirektion ist mit beratender Stimme vertreten.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die Geometerkommission erstattet dem VBS jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Die Information der Öffentlichkeit ist Sache des VBS.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Geometerkommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Geometerkommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁵).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die finanziellen Mittel für die Tätigkeiten der Geometerkommission sind im Voranschlag der swisstopo in einem Sachkredit einzustellen.

9. Entschädigungskategorie

Die Geometerkommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G2 zugeordnet.


10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Geometerkommission die Informationen zur Verfügung, welche die Geometerkommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Mitgliedern durch das VBS zu eröffnen.